

Hoffe ich nun ins Auge, daß bei lebenslänglicher Anstellung des Beamten, durch strenge Handhabung der Disciplinargewalt der Zweck einer geregelten Verwaltung ebenfalls erzielt, die Erreichung desselben durch das im Entwurfe aufgestellte Princip aber nur möglich ist, — ebenso möglich aber auch eine allgemeine Corruption der Beamten und des Volkes, so wird die Wahl nicht schwer, für welchen Modus ich mich zu entscheiden habe, besonders wenn ich berücksichtige, welche schwere Verantwortung diejenigen treffen wird, die ein solches Unglück hervorgerufen, und wiederhole sonach, daß ich für Zurückweisung des Majoritätsentwurfes stimme.

Dr. Lindner: Eblliche Nationaluniversität! Es ist gestern von Seite des Herrn Abg. Budader im Schlußworte zu seinem Vortragungsantrage eine Beschuldigung gegen die Majorität dieser löblichen Nationaluniversität gefallen, welche nur deshalb nicht schon gestern die ihr gebührende Abfertigung fand, weil die Geschäftsordnung es unmöglich machte.

Es hat dem Herrn Abg. Budader gefallen, gegen die Majorität dieser löblichen Nationaluniversität die schwere Anklage zu erheben, daß sie sich an der Universalität dieser Versammlung nicht nur, sondern auch an der öffentlichen Meinung im Sachlande vergewaltige.

Ich weise diese Beschuldigung als eine vollkommen unbegründete mit aller Entschiedenheit zurück.

Es freut mich, meine Herren, daß sie einmal in die Lage kommen, sich nicht nur auf die Majorität in dieser Versammlung berufen können, sondern auch an die öffentliche Meinung appelliren müssen.

Daß sie dies heute thun und thun müssen, das hat die sächsische Nation, wir dürfen es ohne Selbstüberhebung sagen, uns zu danken.

Seien sie beruhigt, meine Herren! Auch wir achten die öffentliche Meinung, so gut als Einer von Ihnen; aber nicht etwa die öffentliche Meinung, die unlängst so auffallend, so declarant gemacht worden ist, oder vielleicht noch gemacht werden will, auch nicht die öffentliche Meinung, kraft deren Sie ein Monopol zur wirksamen Vertretung der Interessen des Königsbodens zu haben glauben; auch nicht die öffentliche Meinung, die Sie, wenn sie von Ihnen kommt, zum Ziele zu verfolgen und wenn sie von anderer Seite herüber, zum Zwecke streifen; sondern die wahrhafte und wirkliche öffentliche Meinung, kraft deren wir hier als Vertrauensmänner, als Vertreter des Königsbodens sitzen und dieses Vertrauen, ich nehme dies für die Majorität wenigstens mit aller Entschiedenheit in Anspruch, auch in der That besitzen.

Nach diesen einleitenden Worten, die ich lieber ungesprochen gelassen hätte, wenn ich nicht einen Akt der Nothwehr ungerechten Beschuldigungen gegenüber zu üben gehabt hätte, will ich mich nun der heute an der Tagesordnung stehenden Frage mit aller Ruhe und Objektivität, die mir zu Gebote ist, zuwenden.

Die Frage der Municipalorganisation des Königsbodens und die Art ihrer Lösung ist eine höchwichtige und bedeutsame für alle Schichten seiner Bevölkerung.

Die eminente Bedeutung dieser Frage liegt für uns wohl nicht nur darin, daß ihre definitive Regelung ein bestimmender Faktor für die Zukunft unseres Municipallebens werden wird, sondern hauptsächlich auch darin, daß es uns als Vertretern der Gesamtbewohner des Königsbodens gebührt, an dem Werke der Reorganisation unseres Municipallebens selbst thätigen Antheil zu nehmen.

Wenn es eine Frage unseres öffentlichen Lebens gibt, die unsere vollste Aufmerksamkeit verdient, wenn es eine Frage gibt, in der wir vor Allem verpflichtet sind, unser Votum abzugeben und dies mit allem Ernste und strengster Gewissenhaftigkeit zu thun, so ist es diese; weil nur auf solche Weise alle berechtigten Anschauungen und Wünsche der Bevölkerung des Königsbodens bei der definitiven Regelung seines Municipalwesens zum Ausdruck gelangen.

Und so gestatte denn die löbliche Nationaluniversität auch mir zu der heute an der Tagesordnung stehenden Frage das Wort zu ergreifen, um meinen Ansichten und Überzeugungen, namentlich auch über die Art der Lösung dieser Frage Ausdruck zu leihen.

Die Frage der Municipalorganisation des Königsbodens tritt heute nicht zum ersten Male vor diese Nationaluniversität.

Sie bildet, man darf sagen, seit Decennien einen, wie wir sehen, noch nicht zum Abschluß gelangten Verhandlungsgegenstand dieser löblichen Nationaluniversität.

Den ersten Anlauf zu einer vielleicht etwas zu pomphaften Lösung dieser Frage nahm die Nationaluniversität des Jahres 1850.

Wir finden in ihrem Organisationsentwurf das beschriebene sächsische Gemeinwesen als Kronland des Kaiserthums Oesterreich mit dem amtlichen Titel einer „Markgrafschaft Sachsen“. Wir finden den Comes als einen vom Kaiser ernannten Statthalter.

Wir finden einen sächsischen Landtag, dem die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Kaiser von Oesterreich in Bezug auf sächsische Angelegenheiten zugeht.

Wir hören von der Landesverteidigung als Landesangelegenheit und von einer Art sächsischer Landwehr (dem sächsischen Jägercorps) sprechen.

Als Angelegenheit, welche nach dem Organisationsstatut U. 3. 22/850 in den Wirkungsbereich des sächsischen Landtages fallen, finden wir aufgezählt:

- I. Alle Ordnungen in Betreff 1. der Landeskultur, 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestanden, 3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande, 4. des Voranschlags nur der Rechnungsbezug, sowohl a. hinsichtlich der Landeinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens und der Besteuerung der Landesbewohner und aus der Benutzung des Landescredits, als auch b. hinsichtlich der Landesausgaben der ordentlichen, wie der außerordentlichen.
 - II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1. der Gemeindegeldleistungen, 2. der Schulangelegenheiten, 3. der Vorspannleistung und der Einquartierung des Heeres.
 - III. Die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungsbereich der Landesgewalt zugewiesen werden.
 - IV. Die Ueberwachung und Ausführung der Landesgesetze.
 - V. Die nöthigen Anordnungen in Betreff der Coordination und Eintheilung der sächsischen Verwaltungsgebiete.
 - VI. Die Geltendmachung der Bedürfnisse und Wünsche des Landes in den bezüglichen Reichsangelegenheiten.
 - VII. Die Verwaltung des Landeshaushaltes, der Landesfonde und der Stiftungen im Lande, insoweit Letztere, unbeschadet der durch die Stiftungsurkunden getroffenen Bestimmungen zulässig ist.
- Diese Auffassung der Municipalorganisation des Königsbodens war, sie werden es mir zugestehen meine Herren, eine durchaus idealistische.
- Man mag indessen über diese Auffassung denken, wie man will; soviel steht fest; sie war die notwendige Konsequenz der unberechtigten Uebertragung von Privilegien und Vorrechten aus der ständischen Landesverfassung Siebenbürgens in den modernen Repräsentativstaat.
- Wollte man das Privilegium auch im neuen Staatssystem vollständig zur Geltung bringen, so müßte man zu den Konsequenzen kommen, die das erwähnte Statut zieht.
- Die im siebenbürgischen Staatsrecht allerdings wurzelnde Abschließung des Territoriums der ständischen Nation müßte sich zum Kronland erweitern.
- Das unter der Herrschaft der ständischen Landesverfassung, wie man uns sagt und wie ich vorläufig glauben will, geübte Statutargeseßungsrecht der sächsischen Nation müßte sich bei solcher Auffassung der Sachlage zum Landtage und zur Anerkennung seiner Gleichberechtigung mit der Krone in Gesetzgebung herausheben.

Man darf diese Auffassung der Sachlage heute wohl, ohne Widerspruch von irgend einer Seite her befürchten zu müssen, als eine „politische Verirrung“ bezeichnen; man darf sie als einen Beweis dafür ansehen, daß idealistische Tendenzen auch auf dem Gebiete der praktischen Politik keinen Anstand nehmen, selbst ein höchst beachtliches Municipalwesen beinahe zur Bedeutung eines constitutionellen Staates emporzuführen.

Diesem mißglückten Versuch die Municipalorganisation des Königsbodens zu lösen, folgte bald ein Zweiter.

Zu der im Jahre 1862 abgehaltenen Session der sächsischen Nationaluniversität wurde ein Entwurf von Grundzügen zur Regelung des Gemeinwesens im Sachlande beschlossen, welcher heute, also wenig Jahre nach seiner Entstehung, von allen competenten Beurtheilern des sächsischen Municipalwesens als ein verfehlter Versuch zur Regelung desselben betrachtet wird.

Es ist in der That interessant, näher darauf einzugehen, wie die Lösung des heute wieder an der Tagesordnung stehenden Problems dem constitutionellen Staate und seinen Owalten gegenüber, sowohl unter der Herrschaft der Märzverfassung vom Jahre 1849, als auch des Schmelzing'schen Februarpatentes von der Nationaluniversität versucht wurde, weil sich aus dieser Betrachtung gewisse Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Standpunktes, den man heute in dieser Frage einnimmt und einzunehmen hat, ergeben.

Die uns vorliegende Frage läßt sich meines Erachtens vorzüglich aus zwei Gesichtspunkten betrachten:

Einmal aus dem Gesichtspunkte des Privilegiats; also vom Standpunkte der Vergangenheit, des historischen Rechts, wie man es in gewissen Kreisen am liebsten hört; oder aber

Vom Standpunkte des modernen Staates und seiner Gesetzgebung; also vom Standpunkte der Gegenwart; der heute geltenden Gesetze — insbesondere unserer Staatsgrundgesetze.

Von den drei Entwürfen, welche der löblichen Nationaluniversität zur Beurtheilung vorliegen, steht der von der Majorität der Commission vorgeschlagene Entwurf hauptsächlich dadurch, daß er den 42. Art. von 1870 bis auf einige durch die Eigenthümlichkeiten des Königsbodens und seine Verhältnisse gebotene Aenderungen, als Basis auch für die Municipalorganisation des Königsbodens betrachtet und der sächsischen Nationaluniversität eingehend S. 2 des 43. Art. vom Jahre 1868 nur ein Consultativ-, nicht aber ein Decisivvotum in dieser Frage einräumt, vor Allem auf dem Boden des modernen Staates und seiner Gesetzgebung, auf dem Boden unserer vaterländischen Gesetze und speziell unserer Staatsgrundgesetze.

Dem vom Abgeordneten Jaminet der löblichen Nationaluniversität überreichten „Entwurf zur Regelung der Inneren Verhältnisse des Königsbodens“ gebührt zwar das entschiedene Verdienst, daß er gleich dem Entwurf der Majorität des Municipalausschusses das allgemeine Municipalgesetz als Basis für die Municipalorganisation des Königsbodens betrachtet; allein dieser Entwurf stellt auch einige Principien auf, mit welchen ich mich nicht einverstanden erklären kann.

Dieser Entwurf zerfällt in die von dem Majoritätsentwurf so gut erhaltene municipale Einheit des Königsbodens ohne zwingenden Grund in vier getrennte Theile; er bahnt überdies eine Lösung der auch für den Sachsenboden so hochwichtigen Territorialfrage ganz nebenbei und nur nach gewisser Richtung hin an und spricht in Bezug auf das Miteigentumsrecht am sächsischen Nationalvermögen Grundzüge aus, deren Richtigkeit ich absolut nicht anerkennen kann.

Dagegen steht der von der Minorität des Municipalausschusses überreichte „Statutentwurf zur Durchführung des S. 10, 43. Art. 1868“ vorwiegend auf dem Standpunkte des historischen Rechts, vorwiegend auf dem Standpunkte des Privilegs.

Wenn ich behaupte, daß der Entwurf der Minorität vorwiegend auf dem Standpunkte des Privilegs, und nicht auf dem Standpunkte unserer Landes- und Staatsgrundgesetze stehe, so liegt mir selbstverständlich der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ob, dessen Führung ich mich nun im Folgenden unterziehen will.

Es gibt wohl kaum einen schlagenderen Beweis für die rechtliche Unmöglichkeit des vom Entwurf der Minorität verfolgten Standpunktes gegenüber dem Repräsentativstaat, als eine Stelle aus dem Motivenberichte zum Entwurf eines Gemeindegesetzes für das Sachsenland U. 3. 228, 1850, welche lautet:

„Die sächsische Nation hat nun durch Wort und Schrift wiederholt erklärt, daß sie den Einheitsstaat eheilig und aufrecht wolle, sie hat für diesen Ansehluß ihre bisherige Verfassung mit selbstbewußtem Entschlusse zum Opfer gebracht, und damit zugleich auch die Umgestaltung ihrer bewährten, wenn auch nicht mangelhaften Gemeindeordnung ausgesprochen u. s. w.“

Wenn eine Nationaluniversität, welche von einem sächsischen Landtage, von seiner Initiative in Gesetzgebungs- und seiner Gleichberechtigung mit der Krone in Fragen der Gesetzgebung spricht, erklärt: daß sie die Annahme eines von der Reichslegislative ausgehenden Gemeindegesetzes für nochwendig halte und dem Einheitsstaate und seinen Forderungen die bisherige Verfassung mit selbstbewußtem Entschlusse zum Opfer bringt, so ist dies, meiner Ansicht nach, doch gewiß ein starker Beweis für rechtliche Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung; ein Beweis für das unumstößliche Recht der Reichslegislative, das Gemeinwesen auf dem ganzen Gebiete des Staates selbst zu ordnen, auch wenn und das moderne Staatsrecht dieses nicht ganz ausdrücklich lehrt.

Man könnte mir einwenden, daß die Universalität des Jahres 1871 nicht verpflichtet sei, in dieser Frage die Anschauungen einer ihrer Vorgängerinnen zu vertreten, die den historischen Boden auch nur um einen Zoll breit verlassen habe und so will ich es dem, wenn ich dieser Einwendung auch keine besondere Berechtigung zuschreibe, auch mit andern Worten versuchen.

Der Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung, daß das Minoritätsvotum vorwiegend auf dem Boden des Privilegs, unbefürmert um alles Andere, stehe, liegt, wie ich glaube, in der Vorstellung an das hohe k. u. g. Ministerium des Innern, welche die Municipalausschussminorität der löblichen Nationaluniversität zur Annahme empfiehlt und zwar in folgenden Worten:

„Das Bestreben, den Anschauungen, Bedürfnissen und berechtigten Anforderungen der Bewohner des Königsbodens bei der Feststellung des Statutenentwurfes einen bescheidenden Ausdruck zu verleihen, kann es bei der geehrten Nationaluniversität veranlaßt haben, daß den Interessen des Staates, seinen Anschauungen und Anforderungen nicht gleichwertige Rechnung getragen worden ist.“

In diesen Worten macht die Minorität des Municipalausschusses, meine Herren, das schwerwiegende Geständniß, daß in dem Statutenentwurf mehr den Anschauungen, Bedürfnissen und Anforderungen der Bewohner des Königsbodens, als den Interessen des Staates, seinen Anschauungen und Forderungen Rechnung getragen worden sei.

Ich kann vorläufig nicht anders, als Akt nehmen von diesem schwerwiegenden Geständniß des Minoritätsvotums und will nun zu jenem Punkte desselben übergehen, in welchem es heißt: „Die (die sächsische Nationaluniversität) stand dabei, daß ihr jenes von Altersher ausgeübte, auf Gesetzen und Verträgen beruhende Selbstbestimmungsrecht, kraft dessen sie auf die Ordnung der Innerangelegenheiten des sächsischen Municipalkörpers im Wege der Statutengesetzgebung stets einen mitentscheidenden Einfluß genommen hat, auch von der gegenwärtigen Legislative im S. 11. des Gef. Art. 43 von Jahre 1868 gewährleistet worden ist.“

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle wird die sächsische Nationaluniversität (Universitas) auch hinfert in dem, dem XIII. siebenbürgischen Reichstage von Jahre 1791 entprechenden Wirkungsbereich, unter Aufsichthaltung des obersten und durch das ungarische Ministerium ausübenden Aufsichtsrathes Sr. Majestät, belassen, mit dem Unterschiede, daß die Landesversammlung in Folge der Veränderung in dem System der Reichsprüfung die richterliche Jurisdiction nicht mehr ausüben kann.“

Zu jenem Wirkungsbereich der Universalität im Sinne des XII. siebenbürgischen Reichstages von Jahre 1791 gehört unzweifelhaft und durch Thatfachen der Ausübung nachweisbar das Recht, für den Umfang des Königsbodens gültige Statute zu beschließen und der allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.

Die Nationaluniversität trat nur in diesen ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich ein, indem sie für ihre Arbeit, durch welche sie auf die Municipalorganisation des Königsbodens ihren gesetzlichen Antheil nehmen soll, die Form des Statutes wählte.“

Es erfordert dieser Theil des Minoritätsvotums umso mehr eine gründliche Widerlegung, als sich daselbst hier, scheinbar wenigstens, auf den Boden eines Staatsgrundgesetzes stellt.

Das Minoritätsvotum ruht nämlich für die Feststellung des gesetzlichen Wirkungsbereiches der sächsischen Nationaluniversität den S. 11 des 43. Gef. Art. von 1868 an, welcher bekanntlich wieder auf den 13. siebenbürgischen Gef. Art. von 1791 hinweist.

Gestützt auf diese beiden Gesetzesstellen beansprucht das Minoritätsvotum für die sächsische Nationaluniversität das Recht der Statutargeseßgebung für den Königsboden auch heute.

Diese Rechtsdeduction der Ausschussminorität mag Manchem auf den ersten Augenblick plausibel erscheinen; sie hält indessen bei näherer Prüfung nicht Stich.

Denn es kommen bei der gesetzlichen Beurtheilung dieser Frage außer dem S. 11 des 43. Gef. Art. vom Jahre 1868 die S. 2 und 10 des 43. Gef. Art. von 1868 in Betracht.

Ich muß mir schon erlauben, diese, man sollte glauben, zur Genüge bekannten Gesetzesstellen vorzulesen, nachdem die gefrige und die heutige Verhandlung den Beweis geliefert hat, daß über den Sinn und Inhalt dieser Gesetzesstellen noch viel Unklarheit zu herrschen scheint.

Der S. 2 des 43. Gef. Art. vom Jahre 1868 lautet:

„Da die besondere Gesetzgebung Siebenbürgens durch den 1848er Preßburger VII. und Klausenburger I. Gesetzartikel aufgehoben ist, wird das constitutionelle Recht der Gesetzgebung, deren Abschaffung und Auslegung auch hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes, ausschließlich der geschnitzten Königs- und der gesetzlich einberufenen Reichstage Ungarns ausüben.“

Der S. 10 des Gef. Art. 43 von 1868, soweit er hierher Bezug hat, lautet:

„Zwecks Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungrechtes der Städte am Königsboden (fundus regius), der Districte und Städte, so auch zwecks Organisation von deren Repräsentanz und Feststellung des Wirkungsbereiches der sächsischen Nationaluniversität, wird das Ministerium beauftragt, nach geheimer Einvernehmung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sowohl die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigt und in Einklang bringen soll.“

Der S. 2 des 43. Gef. Art. vom Jahre 1868 sagt also sonnenklar, daß das Recht der Gesetzgebung in Ungarn und Siebenbürgen a. s. h. f. i. h. l. i. c. h. nur dem Reichstage im Vereine mit dem gekrönten König zusteht.

Die von meinem sehr verehrten Collegen, Herrn Abgeordneten Dr. Jekeli, aufgestellte staatsrechtliche Doctrin, „daß Niemand mehr Rechte auf einen Andern übertragen könne, als er selbst habe und daß demzufolge der ungarische Reichstag nicht mehr Rechte ausüben dürfe, als der siebenbürgische Landtag in Fragen der Gesetzgebung für Siebenbürgen auf ihn übertragen habe, ist grundfalsch.“

Es ist diese neue Doctrin, das weiß jeder Kenner des modernen Staatsrechts, eine unberechtigte Uebertragung einer Rechtsregel des Privatrechts auf das Gebiet des öffentlichen Rechts. Die Anschauung, daß der ungarische Reichstag in Bezug auf die Gesetzgebung für Siebenbürgen nur als Mandatar des Letzteren erscheine, ist zu monströs, um einer Widerlegung zu bedürfen.

Im S. 10 des 43. Gef. Art. von 1868, den die Minorität des Ausschusses so hartnäckig ignorirt, trägt der Reichstag dem Ministerium, wohlgerneht meine Herren! dem Ministerium und nicht der sächsischen Nationaluniversität auf, dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Municipalorganisation des Königsbodens nach „Anforderung der Betreffenden“, unter denen man auch die sächsische Nationaluniversität verstehen kann, wenn man will, vorzulegen.

Hierdurch hat der Reichstag auf die unzweifelhafteste Weise zu erkennen gegeben, daß er sich die alleinige und endgiltige Entscheidung in dieser Frage als der Factor der Gesetzgebung vorbehalten habe.

Die, wenn ich nicht irre, auch vom Herrn Abgeordneten Jekeli verteidigte Doctrin aber, daß in der Frage der Municipalorganisation des Königsbodens auf der einen Seite Reichstag und der Krone als der Factor der Gesetzgebung stehen, auf der anderen Seite aber die sächsische Nationaluniversität als der zweite gleichberechtigte Factor der Gesetzgebung erscheine, ist vom Standpunkte des modernen Staatsrechts und speziell unserer Landesverfassung geradezu eine Ungeheuerlichkeit.

Angenommen aber, man wollte trotz alledem und dem behaupten, es liege darin, daß der 13. siebenbürgische Gef. Artikel von 1791 in den S. 11 des 43. Gef. Art. von 1868 einbezogen worden sei, ein Zugeständniß des Reichstages an die sächsische Nationaluniversität bezüglich der Statutargeseßgebung auf dem fundus regius, weil sonst die Einbeziehung dieser Gesetzesstelle in den 43. Gef. Art. keinen rechten Sinn habe; es liege hierin eine Art von Verzichtsleistung von Seite des Reichstages auf das Recht der Gesetzgebung, so müßte man auch diese Ansicht als grundfalsch verworfen, weil sie einem unbefristeten Axiom des modernen Staatsrechts, nach welchem das Recht der Gesetzgebung auch die Pflicht zur Gesetzgebung involvirt; überdies unübertragbar, unveräußerlich ist, — und nach welchem also unser Reichstag im Vereine mit dem gekrönten König für ganz Ungarn Gesetze zu geben nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, in flagranter Weise widerstreiten würde.

Ich muß nun aber auch die Zustimmung des Minoritätsvotums, „das Ministerium solle allfällige Bedenken gegen den Statutenentwurf der Nationaluniversität mittheilen, welche dann ihrerseits die ausgeprochenen Wünsche des hohen k. u. g. Ministeriums mit Beschleunigung zu erfüllen trachten und jene Anschauungen des Statutenentwurfes beschließen werde, welche als nöthig bezeichnet werden, damit der Staat erhalte, was des Staates ist“ — einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Dieser Wunsch der Ausschussminorität verlangt entweder die Erfüllung einer bloßen Formalität oder aber er bittet, wie wir zu errathen so glücklich waren, ein wichtiges Princip, dessen Annahme oder Nichtannahme von weitgehenden Konsequenzen begleitet ist.

Ueberflüssige Formalität und unnützer Zeitverlust wären die Erfüllung dieses Verlangens dann, wenn die Nationaluniversität unter allen Umständen alle vom Ministerium verlangten Aenderungen des Statutenentwurfes vornehmen müßte.

Von dieser Ansicht scheint nach Allem, was im Minoritätsvotum steht und heute in der Generaldebatte zu hören war, die Minorität des Municipalausschusses nicht ausgegangen zu sein.

Um ein wichtiges Princip mit weitreichenden Konsequenzen oberhandelt es sich dann, wenn der Nationaluniversität das Recht vindicirt

würde, die es abgesehen davon, wo S. 2 und 10 der Universalität Reichstage verpflichtet des Statutes ist, tionsuniversität müßte der die oft citirt weil dann gesetzt, thätig der der Na breitet wird.

Ich müßte, n norität so Gesetzgebung so viel die ner zur praz jenen Mut

Ein v von der Na schloffen G

Dasie mannschaft geführt.

Wie spiele dafür, willkürlich Obergericht.

Wie recht der sägen, Treiben e r f a n t

Ich tags und a

Die 2 war also auf so unbestritt nehmen (der Ich le votums kein rutargeseßgeb rechtlich so b bin nicht me Staatsgrund auch wirklich Erlaut meilungen ü

Wenn tractet, so l von Standp

Nach der Municipal n i s s e n (u w i e g e n d e auf dem hie des Municipal forberenden R Kreise, die ja man darf

An die ntipien soll ebenfalls eine

Eine C fang des Königsboden wä

Eine C n i c h t u n g aller wurf der Mo

Und so welches man Wohlfa h r f e n t a n t des E boden ohne rufen darf.

Der C dem Sachse Automat bed eine drafonti werden kann

Eine c hat auch der

Es ist bis vor Kur wohnt war,

Die f

Es st Palladium i Verlust diese Umform mit dem Ge verantwortliche daß dieses R Kreise gebilt es half und

Des E haltung des der Entwurf steht, oder t Freiheit und

Oder gewählie

Ich f Wählerliche t e n“ einrä

Waru mit seinen

Derren, die entschieden illiber a

Gang den Gesetz Territorialf Zustimmung

namentlich Graf Quadt, der frühere Gesandte in Paris, in Aussicht genommen sein.

Kassel, 17. März. Die auf übermorgen, Nachmittags 3 Uhr abgeraumte Abreise des Gr-Kaisers Napoleon bestätigt sich.

Kassel, 18. März. Die „Geistliche Morgenzeitung“ meldet: Die Kaiser-Dispositionen des Gr-Kaisers Napoleon sind soweit geändert, als dieselbe nicht über Frankfurt, sondern über Siegen-Röln nach London reist.

Paris, 17. März. Die meisten Regimenter werden morgen bewaffnet werden. Mehrere Journale meinen, daß die Behörde energische Maßregeln gegen die Aufwiegler vom Montmartre ergreifen werde.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

Paris, 17. März. Die Situation auf dem Montmartre ist unverändert. Die Nationalgarden fahren fort, Befestigungen anzulegen. Es wird keinerlei Kubshörung signalisiert.

eine Amortisirung einzuleiten. Das Anleiheprojekt wird der National-Ver-

Das Journal des Debats dementirt das Projekt einer Fusion der Nord- und Ostbahn-Gesellschaften.

Die auf den Vogelsteinplatz aufgestellten 56 Kanonen wurden gestern von Nationalgardisten nach Belleville überführt, damit die Behörden dieselben nicht wegnehmen.

Heute früh wurde in mehreren Quartieren Generalmarich für die Nationalgarden geschlagen.

Brüssel, 18. März. Die Independance meldet: Der Gazette de Luxemburg zufolge stehen die in Paris wohnhaften Luxemburger auf dem Punkte, ausgewiesen zu werden.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Brüssel, 17. März. Mit dem heutigen Tage haben circa 54,000 Internirte mit 2000 Franken die Schweiz verlassen.

Nelle gelegenen gebührender Ruhe zur Anschauung. Mit wahrster Cloufficität stellte Herr Gluck den Charakter des in allen seinen Darstellungen von Gewinnlust geleiteten heuchlerischen Schurken „Jakob“ dar.

Geschäfts-Bericht.

Die Zufuhr mit Cerealien, und der sonstige Bestand des Landes beunruhigt sich im Allgemeinen, seit geraumer Zeit sehr erheblich und zureichend, und der Vorrath ist in jeder Beziehung demalsten hinlänglich gedeckt.

Lokal- und Tagesnachrichten.

Herzmannstadt, 22. März. (Selbstmord.) Gestern kurz vor 8 Uhr Abends hat ein Infanterist des Ritter v. Mellinay-Regiments, welcher vor dem Aerialschloß auf dem Soldisch als Posten aufgestellt war, sich mittelst eines Schusses aus seiner Feuerwaffe entleibt.

(Journalistisches.) Angesichts des nahen neuen Abonnementstermines können wir Denjenigen unserer Leser, welche auch ein in ungarischer Sprache erscheinendes hiesiges Blatt zu halten die Mittel haben, den in Klauenburg täglich erscheinenden „Keller“, sowohl seiner politischen Richtung als auch seiner bisherigen maßvollen Haltung wegen empfehlen.

(Vorhergesagtes.) Die „Magyar Polgár“ erzählt, gehen die Pächter des weltberühmten Vorkeller-Sauerlings mit dem Gedanken um, den bisherigen Preis der Flaschenfüllung von 2 auf 3 kr. zu erhöhen.

Theater.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Die Anpreisung der zur Aufführung kommenden Stücke, durch den Theaterzettel als Revüiten, verfehlt zwar den hierdurch beabsichtigten Zweck nicht, hat jedoch bei uns insofern wenig Sinn als uns gar manche anderwärts abgelegene Waare neu ist.

Offener Sprechsaal. Oeffentlicher Dank.

Herrn Georg Willes und Peter Fleischer, Talmascher Dominal-Pächter aus Heltau für die den Ober-Sebeßer Abbrändlern gespendeten 100 fl. wird von Seite der Ortsvorsteherung im Namen der Verunglückten hiebei der innigste Dank ausgesprochen.

Dankagung.

Dem hiesigen hochverehrten Publikum spreche ich beim Schluß der Vorstellungen meines Liebhabertheaters meinen verbindlichsten Dank für den zahlreichen Besuch während der Wintermonate aus, und bitte mit Ihr gütiges Wohlwollen zu bewahren.

Bekanntmachung.

Nächsten Freitag den 21. l. M. von 9 Uhr Vormittags wird Unterzeichneter circa 20 gute Pferde, welche von der Eisenbahnbauunternehmung gekauft, auf dem Platz vor der großen Kaserne im Wege öffentlicher Licitation veräußern.

Table with 2 columns: Telegraphic Wiener Cours vom 21. März 1871. Items include Metalliques, National-Anleihen, etc.

Erledigungen.

Concurs. 1-3. Zur Besetzung der Organisten-Stelle in Schellenberg, mit welcher der Gehalt von 100 fl. d. W., sowie die Nutzung von 1 1/2 Erdoch Ackerland, 2 Klaster Brennholz und freies Quartier verbunden ist, wird hiebei der Concurs bis Ende März d. J. ausgeschrieben.

Concurs. 1-3. Zu der, durch das Ableben des Herrn Pfarrers Michael Schmidt erledigten evang. Pfarre A. B. in Klein-Altisch wird der Concurs bis zum 10. April d. J., Mittags 12 Uhr, eröffnet, und haben die Concurrenten ihre vorchriftsmäßig instruirten Gesuche bei dem unterfertigten Consistorium einzureichen.

Concurs. 2-3. Zur provisorischen Besetzung der erledigten Gemeinde-Notarstelle in Kirchberg wird der Concurs bis 9. April 1871 ausgeschrieben.

Concurs. 3-3. An der evangelisch-deutschen Volksschule zu Marienburg, Kronstädter Districts, ist eine mit dem üblichen Kirchenrechte verbundene Lehrer-Stelle zu besetzen.

Concurs. 3-3. An der evangelisch-deutschen Volksschule zu Marienburg, Kronstädter Districts, ist eine mit dem üblichen Kirchenrechte verbundene Lehrer-Stelle zu besetzen.

Licitation.

3. 1984/Cit. 1871. 2-3. Edict. Vom gefertigten Gerichts-Commissär wird hiebei kundgemacht: Es sei über das einverständliche Ansuchen des Hermannstädter Vorkeller-Vereines, vertreten durch Herrn Landesadv. W. Brudner hier und des Herrn Daniel Dretleff, Tuchmachermeister, derzeit in Mediafch, de praes. 14. März 1871, 3. 1984, mit Beschluß des Hermannstädter Magistrats als Gericht vom 16. März 1871 in die freiwillige gerichtliche Feilbietung der dem Herrn Daniel Dretleff gehörigen, für die Herberung des Hermannstädter Vorkeller-Vereines pr. 800 fl., 800 fl. und 600 fl. d. W. bereits squestrierten Fahrnisse, und zwar: zwei Stück Wolltrags-Maschinen, ein Woll-Reiswolf, eine niederländische Spinnmaschine, ein Spinnwert sammt Transmissen und Riemen, mehrere Partikeln, Töpfe und Bottiche, verschiedene Wollvorräthe, theils gewaschen, theils roh, ferner Einrichtungs- und Kleidungsstücke und sonstige uneingetheilte Gegenstände, zur Vereinerbringung obiger Forderungen sammt Nebengebühren genehmigt worden.

Die Feilbietung erfolgt am 5. April 1871 und den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags angefangen, im Hause No. 797 in der Lederergasse hier, wobei jeder Gegenstand von den gerichtlich erhobenen Schätzungswert und wenn dieser nicht geboten würde, auch unter demselben ausgerufen und dem Meistbietenden gegen sogleichen Erlag des Kaufschillings zugeschlagen wird.

Hievon werden Kauflustige mit dem Besage in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungswertprotokolle beim gefertigten Gerichts-Commissären Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu machen.

Schließlich ergeht hiebei die Aufforderung an Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die feilzubietenden Fahrnisse vorweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Berufsbildung zugekommen ist, ihre Ansprüche, Klagen und Prioritäts-Anmeldungen bis zum Beginn der Feilbietung beim gefertigten Gerichts-Commissären zu überreichen, widrigenfalls solche Klagen die Feilbietung nicht hemmen und die Anspruchswerter lediglich auf den Ueberschuß des Kaufpreises verwiesen werden würden.

Herzmannstadt, am 18. März 1871. Bilewicz, Gerichts-Commissär.

Gut Braunschweiger Winterkraut-Samen erster Qualität, billigt zu haben bei Franz Jahn, Kleiner Ring, „Zum rothen Hahn“.

Hausverkauf. Das Haus sub Nr. 56 in der Josefstadt, Mühlgasse, ist zu verkaufen.

Nicht zu übersehen! Im Hause Nr. 62, große Gewehrstraße, sind aus den Jahren 1855, 1862, 1863 und 1866 Weine zu verkaufen.

Strassen-Gas (Secunda-Petroleum) in Fässern zu 600 Pfund à fl. 14.50 pr. Wiener Centner bei J. B. Teutsch in Schäffsbürg.

Die Erbgenossenschaft, mit dem Liquidations-Termin 1. Januar 1887, bei welcher die eingezahlten Beträge in Losen angelegt werden, ist constituir.

Programme bei unseren Rayons-Directionen in Hermannstadt, Kronstadt und Temesvár. Allgemeine wechselseitige Versicherungsbauf „Transsylvania.“

SELLERIE-ELIXIR.

Die wohlthätige Wirkung der Sellerie auf den Harn- und Geschlechts-Apparat war schon in den ältesten Zeiten bekannt und benützt. Das namentlich aus der orientalischen Pflanze aus das sorgfältigste dargestellte Elixir wirkt angenehm erregend und belebend auf den ganzen Organismus, stellt die erschöpfte Thätigkeit der betreffenden Organe wieder her und erhält bei längerem Gebrauche die Functionen derselben bis in das späteste Alter.

Die Einrichtung Die Summe derungen und wird Zahlungen Bank- bestantene Eine Garnitur Möbel sammt Sofas und zwei Bettstätten, noch in sehr gutem Zustande, kann ein ordinäres Tischbett, ein neues, halbes, viertheiliges, mit abnehmbaren Bettdecken, neu erfundenes Elektrisches Neu erfundenes Elektrisches

Nur bei Witte!
Jug = Gegenstände

12 Stück fortirt ähnlich wie Zeichnung n. 4, 4.50, 5 und 6 fl.
12 Stück fortirt ähnlich wie Zeichnung n. 4, 4.50, 5 und 6 fl.
Circa 700 Muster.

Feinirt ausgeführte „Bonbonniers, Atrappen (etwa in 40 Formen) Schmuckdöschen (jedes Stück in anderer Form), Caricaturen, Abbedfiguren, Turbonbons, Turbouquets, Uhrtacons, Zugsfächer etc.“
Zu geringen Kosten stelle für Gesellschafts- und Familien-Lombola, Genüsse aus meinem reichhaltigen Lager je nach Wunsch praktischen oder profanartigen Genres, oder für Kinder zusammen, und zwar 50 Stück verschiedene Gegenstände — dabei auch theure, in die Augen fallende feine Stücke — von fl. 10, 12, 15, 20, 25 und höher.

Als neueste Zugsfächer empfehle:

Caricaturen-Figuren	Stück 50, 75 fr.	Bewegliche Affen	Stück 30 fr.
Pfante Albed-Doppelfiguren	10, 20, 50, 60 fr.	Sie und der Mohr	75 fr.
Pfancaricaturen	fl. 1.60, 2.	Der Gichtkranke	50 fr.
Pfante Porcellanstücke	10, 20, 50, 75 fr.	Der Menschenfisch	50 fr.
Das liegende Paar — besonders für Herren	Stück 60 fr.	Ronne und Mönch	20, 30 fr.
Storch als Reiterer	Stück 50, 75 fr.	Stobmaschinen mit fomischer Anweisung	St. 20 fr.
Madame Maier	60 fr.	Mädchenfänger	Stück 5 fr.
Der belebte Quade — Kopf beweglich	St. 75 fr.	Wahlsprüche	60 fr.
Der Mönch aus Wallenstein	St. 50 fr.	Knall-Zug-Bonbons.	Dieselben sind den feinsten mit Zucker gefüllten kausend ähnlich, jedoch anstatt dessen mit höchst fomischen Papiereinlagen, z. B. Söerei Hüten, Mägen, ganze Thierköpfe (über den Kopf zu ziehen), gefüllt, kosten per Stück 20, 25 fr., per 12 Stück fortirt fl. 2 — 2.50.
Ein Gelblad, gefüllt mit fomischer Inhalt	25 fr.	Zug-Knall-Bonbons mit kleinen Anzügen und Charakterkerpfen	St. 50 fr., 12 St. 5 fl.
Romische Bonbonniers	St. 25, 30, 40, 50, 75 fr.	Zug-Knall-Bonbons mit ganzen Anzügen, größer, St. 75 fr., 12 St. fortirt 8 fl. — Dieselben sind auch zu Cotton-Gelbchen passend und bieten vermöge ihrer Abwechslung große Ueberschönung.	
Atrappen	St. 30, 50, 75 fr.	Prachtvolle Bonbons mit verborgenen Fächern	Stück 60 fr., fl. 1, fl. 1.50.
Gratulationsfomischer Genres	St. 15 fr., 12 St. fl. 1.50.	Eine feine Rose mit Glaccon	50, 60 fr.
Zugsfächentücher, 1 Packet mit 25 St. 25 fr.		Zug-Bouquet, der daran befindliche Ballon wird vor Ueberreichen mit Parfüm gefüllt, nur 40 fr.	
Die feinsten Gratulationsarten	St. 8, 10, 15, 20 fr.	Ein wunderschöner Damenspiegel mit Knallballen-Einlage	Stück 50 fr., kleiner 25 fr.
Sachets mit Devilen	St. 10, 15, 20, 25 fr.	Ein Gelbbeutel mit 2 Stück fomischen Kopfbedeckungen	40 fr.
Gratulationsbonbons mit Devilen	10 fr.	Ein Gelbbeutel mit 2 Stück fomischen Kopfbedeckungen	40 fr.
Zauberkugeln (blühen im Wasser in einer Sekunde auf) besonders für Cotton-Gelbchen, Stück 3, 5, 8 fr.; davon ganze Bouquets	20, 30, 50 fr.	Ein Springbrunnen sammt Aquarium, eine Felsenburg vorstellend, sammt 1 Käschen Wagner-Enten, Fische und Schwäne.	
Gratulationsbonbons	St. 1.50, 2.50, 3.		
Cotton-Orden	St. 100 St. fl. 1.50, 2.50, 3.		
Dominospiele	10, 35, 50 fr., fl. 1.		
Glocke und Hammer	15, 20, 40, 60 fr.		
Botto und Tombola	15, 20, 40, 60 fr.		
St. Belagerungsspiele mit Dammbrett	25, 40, 50 fr.		
Zinn-Compositions-Spiele, z. B. Gärten, Lager, Procession etc.	80 fr., fl. 1.40, 2 fl., 120 fr. — jede Figur gut ausgeführt.		
Für 2 fl. 50 fr. Ein Springbrunnen sammt Aquarium, eine Felsenburg vorstellend, sammt 1 Käschen Wagner-Enten, Fische und Schwäne.			

Blas einen Gulden je ein Stück!

Rouge et Noir größer fl. 1.50, 2.50, 3.50.
Die Nacht am Rhein oder die Belagerung von Traarburg mit Dampfbrett. — Der Wunderfreisel, entlos zu vertheilichen durch Vertheilung der einzelnen Formen und Farben, sammtliche Unterhaltung für 8—12jähr. Kinder.
Schreiende Kanarienvogel. — Kleine Wunderpreise mit dienlichen — Neues Metamorphosen oder Verwandlungs-Spiel für 5—7jährige Kinder. — Zahlenenspiel sammt Zeichn. Spiel etc. — Bilder-Compositions-Spiel mit 6 Vorlagen für 5—7jähr. Kinder. — Die Pariser Kleidermacherin. — Engl. Werkzeugkasten, gefüllt mit 9 Stück (größer fl. 2, 2.50, 3, 5).
Der kleine Zauberer, 1 Käschen mit Zauber- und Verirrapparat (größer fl. 1.40, 1.80, 2.50, 3, mit 100 Stück fl. 10. — Eine prachtvoll gekleidete Puppe (größer 2 fl.).

Sieben eingetroffen!
Dampfmaschinen
mit Spiritusheizung, mechanisch und technisch gut ausgeführt, daher besonders zum Studium für Real-schüler passend.
Der niedrige Preis ist auf Massenabsatz berechnet.
1 Stück sammt Utensilien nur 3 fl.; größer mit Dampfpeise fl. 7.50.

Neu, Neu, Neu.

Der japanische Wundervogel. Durch einfaches Bewegen im Kreise flattert der bunte Vogel auf so natürliche Weise, daß man das Auge kaum abwenden kann, und findet sowohl dadurch, als durch den enorm billigen Preis tiefen Anseh. 1 Stück 10 kr., 1 Dutzend 1 fl. — Ebenso zu empfehlen sind die Balancewagen, vorne sitzend, hinten stehend, 1 Stück 25, 40 und 60 fr. — Drang-Utang, gut ausgeführte bewegliche Figur, 1 Stück 60 fr. — Die neuesten Reize-Ziele fl. 1.50, fl. 2. — 100 Spielarten 30, 40 fr. 1 fl. — Geometrisches Quadrat, neueres Vertheil, 1 Stück 40 fr. — Eine Enveloppe mit Abbildungen, nur 10 fr. — Neues Modellspiel, um schnell und leicht ein Haus, Schloß, Pabillon etc. zusammen zu stellen. Enveloppe mit 1 Stück 15 fr. 1 feiner Carton mit 6 Enveloppen, fortirt 80 fr.

Rouletten
sammt Spielplan, unterhaltend für ganze Gesellschaften, 1 Stück fl. 1, 1.50 bis fl. 3.50.

habende Spielereien, jedes Stück feinirt ausgeführt, 15 fr. und 30 fr. — Puppenmöbel in Glasfächern 10, 15 und 30 fr. — Fein gekleidete Schreipuppen, 30 fr., 70 fr., 1 fl. und fl. 1.20.

Balancewagen, ganz aus Metall, sammt Gewicht, klein 40 fr., Salzwagen, klein 10, 15, größer 20 fr.

Farbenpalette, sammt Colorirpfeil 30 fr.

585 Dutzend Illuminations-Laternen, feinirt ausgeführt, Stück 10, 15, 20 fr.; 30 und 40 fr. die größten.
Eine kleine Pariser Bronze-Wanduhr fl. 1.40, 1.60.
Frou-Frou-Nessesair mit Näherichtung, fein fl. 1, 1.50, 1.80, fl. 2. — einfacher 40, 60 fr.
Salon-Mitrailenfen mit fomischer Papiereinlage Stück 20 fr., 12 Stück 2 fl.

Commissions-Abtheilung des EDUARD WITTE.
Wien, verl. Kärntnerstrasse 59.
Verhandt gegen Nachnahme oder Baarsendung mittelst Postanweisung. Preis-Courants über alle am Lager befindlichen Artikel franko.
Bestellungen aus der Provinz werden prompt effectuirt.
Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Nicht zu übersehen!
Alle diejenigen, welche auf vorzügliche Weinreben reflectiren, können die edelsten, bereits tragbaren Weinatungen derselben, wie: Burgunder, Riessler, Oporto, Rozsamarer etc. etc. in größeren und kleineren Partien zu billigen Preisen haben in **Hermannstadt** bei
J. A. Popp.

Feuerspritzen, Stabirt 1823.
Garantie. Illustrierte Preis-Courants gratis per Post.
Wm. KNAUST
Wien.
Leopoldstadt, Riesbachgasse 15, gegenüber dem Angarten.

Verzeichniß
der in Hermannstadt vom 1. bis 28. Februar 1871 Verstorbenen:

- Den 1. Friedrich Grupp, f. l. Major in Pension, 74 J. alt, ev., an Altersschwäche, Josefstadt Nr. 85.
- Gustav, Sohn des f. Amtsbieners Joh. Schuster, 13 J. 7 M. alt, ev., am Zehrfieber, Josefstadt Nr. 209.
- Marie, Tochter des Maurers Mich. Schneider, 2 J. 3 M. alt, ev., am Zehrfieber, Freundschafsgasse Nr. 333.
2. Augustine, Tochter des Maurers Andr. Gollner, 15 J. alt, ev., an der Wasserfucht, Franziskanergasse Nr. 277.
- Katharina Krauß, Uhrmacherswitwe aus Sommerburg, 89 J. alt, ev., an Altersschwäche, Fr.-J.-Spital.
4. Carl Kist, Irrenhauswärter, 43 J. alt, ev., an der Wasserfucht, Fr.-J.-Spital.
- Maria Wunthan, Wagn aus Kartlen, 40 J. alt, gr.-or., an Lungenentzündung, Fr.-J.-Spital.
- Karoline Niederwayer, Drechslermeistersgattin, 38 J. alt, ev., an der Lungenfucht, Reispurgasse Nr. 340.
- Theresia Hertel, f. Finanzreferendars-Gattin, 46 J. alt, ev., an Tuberculosis, Elisabethgasse Nr. 713.
5. Johann Veos, Kürschner aus Wessely (Mähren), 43 J. alt, r.-kath., an der Wasserfucht, Fr.-J.-Spital.
- das unreifeitgeborene Mädchen des Tagelöhners Johann Killy, Sagthorjgasse Nr. 138.
- Regine, Tochter des Schuhmachers Carl Krämer, 19 J. alt, ev., an Fraisen, Sagthor Nr. 676.
- Babel Wirtjan, Weiber, 65 J. alt, gr.-or., an Leberentzündung, Langgasse Nr. 74.
6. Andreas Gergel, Tagelöhner aus Draller, 14 J. alt, gr.-kath., an Gehirnhautentzündung, Fr.-J.-Spital.
- Georg Wanek, Schuhmachermeister, 37 J. alt, r.-kath., an Lungenentzündung, Burggasse Nr. 834.
- Martin Roth, Barbersohn aus Mediasch, 25 J. alt, ev., an Gehirnlähmung, Landes-Irrenanstalt.
7. Albert Kellner, Magistrats-Gerichtsprotocollist, 35 J. alt, r.-kath., an der Luftröhrenschwindfucht, Neustift Nr. 554.
8. Katharina Groß, Tischlerwitwe, 78 J. alt, ev., an Altersschwäche, Fr.-J.-Spital.
- Abinulu Gintea, Landbauer aus Sachsenhausen, 62 J. alt, gr.-kath., an Entkräftung, Fr.-J.-Spital.
- Samuel Simonis, Fleischhauer, 38 J. alt, ev., an Lungenentzündung, Freundschafsgasse Nr. 479.
9. Carl Sacher, Fleischhauer aus Birckstein (Böhmen), 45 J. alt, r.-kath., an Lungenentzündung, Schmiedgasse Nr. 874.
- Andreas, Sohn des Webers Joh. Prohaska, 3 J. alt, ev., an der Bräune, Burgthorjgasse Nr. 178.
10. Katharina Dell, Schustersfrau, 37 J. alt, r.-kath., am Stidfluß, Fr.-J.-Spital.
- Maria Roth, Spitalprindnerin, 67 J. alt, ev., an Entkräftung, Bürgerhospital.
- Andreas Raub, Maurer, 65 J. alt, ev., an der Lungenfucht, Leberergasse Nr. 810.
11. der todtgeborene Knabe des Universitätsnotars Carl Schneider, Sporerergasse Nr. 352.
- Luise Sander, Spitalprindnerin, 82 J. alt, ev., an Altersschwäche, Bürgerhospital.
12. Sofia, Tochter des Tagelöhners Martin Krestels, 6 W. alt, ev., am Typhus, gr. Gewergasse Nr. 59.
- Julianna Schipot, Tagelöhnerin, 60 J. alt, r.-kath., an Altersschwäche, Fr.-J.-Spital.
- Michael Wolf, Anquist aus Großschent, 18 J. ev., an Tuberculosis, Straubhaus.
13. Mihai, Sohn der Köchin Theresie Ambrosi, 6 W. alt, r.-kath., an Schwäche, Johannstreg Nr. 1096.
- Stefan Soltsech, Wirtergeselle aus Sz. Ujhely (Ungarn), 35 J. alt, reform., an Tuberculosis, Fr.-J.-Spital.
15. Josefina, Tochter der Köchin Franziska Dell, 5 W. alt, r.-kath., an Fraisen, Schwimmschulgasse Nr. 200.
17. Maria, Tochter des Weikers Petru Simtjon, 22 J. alt, gr.-or., an Tuberculosis, Burgthor 224.
18. Nikulai, Sohn des Tagelöhners Nikulai Chibu, 5 St. alt, gr.-or., an Schwäche, Retrachement Nr. 404.

- Anna Dorn, Tagelöhnerin, 68 J. alt, r.-kath., an Gebärmutterentzündung, Fr.-J.-Spital.
- Josef, Sohn des Kaufmanns Carl Karthal, 6 J. 6 M. alt, r.-kath., am Typhus, Johannstreg 1115.
19. Kiraly János, Rutscher aus Uge (Ungarn), 55 J. alt, reform., an der Wasserfucht, Fr.-J.-Spital.
- Bertha, Tochter des Schneiders Nikol. Barb, 1 J. 4 M. alt, r.-kath., an Fraisen, Neustift Nr. 548.
- der ungetaufte Knabe des Lampenanzünder's M. Chael Vorger 13 J. alt, an Blasenentzündung, Neugasse Nr. 749.
20. Katharina Roth, Tagelöhnerin, 80 J. alt, ev., an Altersschwäche, Fr.-J.-Spital.
- Johann Schajer, Wirtenmacher, 36 J. alt, ev., an Verblähmung, gr. Gewergasse Nr. 23.
- Carl, Sohn des Pfandleihansalt's-Cassiers Carl Mangefius, 18 J. alt, ev., an Gehirnlähmung, fl. Erde Nr. 315.
- Carl, Sohn der Elisabetha Lukardi, 19 J. alt, r.-kath., an Fraisen, Sagthor Nr. 606.
21. Maria Seemann, Spitalprindnerin, 68 J. alt, r.-kath., an Entkräftung, Bürgerhospital.
- Klona Fulea, Tagelöhnerin aus Stolzenburg, 50 J. alt, gr.-or., an der Wasserfucht, Fr.-J.-Spital.
- Maria Hanke, Brunnenmeistersfrau, 41 J. alt, gr.-kath., an Gehirnlähmung, Landes-Irrenanstalt, der sterbend geborene Knabe der Dienstmagd Maria Gierlich, Wiefengasse Nr. 207.
- Julius, Sohn des Tischlermeisters Georg Serfösz, 9 W. alt, reform., an Halsentzündung, Salzgasse Nr. 638.
23. Maria Lui Thodor Parel, Weirersfrau, 54 J. alt, gr.-or., an Gebärmutter, Feltauertor 187.
- Luise Kraus, Tagelöhnerstochter, 3 J. alt, ev., an Darmgeschwüre, Fr.-J.-Spital.
- Nikulai, Sohn des Weikers George Wirtjan, 4 W. alt, gr.-or., an Fraisen, Sagthorjgasse Nr. 100.
- Ilie, Sohn des Weikers Lazar Schandre, 2 J. 4 M. alt, gr.-kath., an Darmgeschwüre, Feltauertorvorstadt Nr. 657.
24. Sufanna Andrádi, Tischlermacherswitwe, 56 J. alt, reform., an Lungenentzündung, Elisabethgasse Nr. 726.
- Katharina Dvorcschal, Anquistin aus Dudin (Böhmen), 29 J. alt, r.-kath., am Typhus, Straubhaus.
- Sofia, Tochter des Maschinenfabrikanten Josef Frank, 9 W. 9 T. alt, ev., an Gebärmutterentzündung, Promenadetur.
- Michael Hajn, f. Baubirector in Pension, 73 J. alt, ev., an Altersschwäche, Feltauertorgasse Nr. 159.
- Nikulai, Sohn des Tagelöhners Nikulai Tratali, 10 J. alt, gr.-kath., an Schwäche, Bürgerthorjgasse Nr. 193.
- Alfred, Sohn des Zuckerbäckers Johann Imber, 2 J. 6 M. alt, r.-kath., am Gebärmutter, Markt-gasse Nr. 499.
25. Thomas Eitel, Rutscher aus Hundertbücheln, 24 J. alt, ev., an Lungenentzündung, Langgasse Nr. 453.
- Friedrich, Sohn des Vertiers Johann Lang 12 J. alt, ev., an Fraisen, Fr.-J.-Spital.
26. Dumitru, Sohn des Weikers Dumitru Kistor, 6 W. alt, gr.-or., an Fraisen, Retrachement 401.
27. Johann Binder, Schneidermeister, 82 J. alt, ev., an Altersschwäche, Fr.-J.-Spital.
- Ludwig Viel, f. Kreiscommissar in Pension, 54 J. alt, ev., an Magenentzündung, Josefstadt Nr. 145.
- Rosa, Tochter des Tischlermachers Moses Gesegebi, 1 J. 4 M. alt, reform., an Darmgeschwüre, Sagthor Nr. 625.
28. Friedrich Singer, Tuchmachermeister, 66 J. alt, ev., an der Brustwasserfucht, Rosmaringasse 1000.
- Ferdinand Oberkamp, f. Militär-Verpflegs-Verwalter, 54 J. alt, r.-kath., an Gebärmutterentzündung, Wintergasse Nr. 257.
- Jakob Bobendorfer, f. Oberlieutenant im 22. Honvedbataillon, 38 J. alt, ev., an Lungenentzündung, Fr.-J.-Spital.
- Johann Polonai, f. Postamts-Verwalter aus Budwitz (Böhmen), 63 J. alt, r.-kath., an organisch. Herzfehler, gr. Gewergasse Nr. 55.
- Rosa Währ, Tapezierergattin, 60 J. alt, ev., an Lungen-Emphysem, Reispurgasse Nr. 390.

Wom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Hermannstädter Marktpreis
am 21. März 1871.

Namen der Verkaufsartifel.	Besten fl. fr.	Mittlerer fl. fr.	Wittlerer fl. fr.
Wieder-öfierr. Weizen			
Weizen	5 60	5 33	5 7
Halbfrucht	4 53	4 27	4
Korn	3 73	3 60	3 47
Gerste	2 67	2 53	2 40
Hafer	3 60		
Kulturuz	2 40		
Erbsen			
Nieder-österreichischer Zentner			
Wandmehl	11		
Sammelmehl	9		
Weißpohlmehl	8		
Schwarzpohlmehl	7		
Die nieder-österreichische Maß			
Erbsen	24		
Linzen	20		
Bohnen	16		
Hirse	18		
Zentner Neu gebundenes	1 85		
„ ungebundenes	1 80		
„ Stroh, Lager-	1 80		
„ Streu-	70		
Die n.-öf. Kloster hartes Holz	11		
„-öf. Pfund Rindfleisch	24		
„ Kerzen, gepöfiene	38		

Erschein
mit Ausnahme
Sonntage täglich.
für das halbe Jahr
das Vierteljahr 2 fl.
ein Monat 85
Mit
Postversendung
Im Inland:
halbjährig 7 fl.,
jährig 3 fl. 50 fr.,
Im Ausland:
vierteljährig 4 fl.
Redakteur u.
Verleger
Th. Steinhäuser

Nr. 71.

Prän
auf die
Da mit En
dieses Blatt schließ
höflichst einzulaben
Der Abonne
In 20
2 fl. 50
5 fl. —
7 fl. 50
Hermannstadt

„Hermannstä
Mediasch
sammlung wurde
nahme einer Be
entwurf der Ma
Schaffe
fürdeputirten ge
auf Popa
mögens sei, ant
gang legt Popa
Wien,
Freien Presse“
v. Schweiny b
Berlin,
erhoben. — D
österreichischen
Die „Pro
sch nicht in die
Paris,
Manifestation
verfücht eine M
Versai
Versammlung,
lassen, sondern
Die Nat
hieß die baldige
reich aus Ori
kamation, in
handlungen m
solbaten zur 1

(Erneuun
des Reichsburger

Als sie b
der nach der F
übergab es dem
Knabe, der den
Nicht la
Wohnzimmer a
daß er bis we
theil recht früh
die er theils
studirt, ehe er
einen geschäftli
unmöglich jetzt
anzuhören, ab
welche zu tref
schonendes Ge
sie doch gefas
sehr blaß aus
kamt, waren
Stide die Han
daß sie Muth
nicht ganz nied
„Sie ble
sie herzlich.
„So lang
„Ich habe für
etwas Dringent

Hermannstädter